

**Körperschaft des öffentlichen Rechts**

**Hamburgische Kammer der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten  
und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten**

---

**Beitragsordnung**

vom 14.09.2016, zuletzt geändert am 13.09.2017  
zuletzt genehmigt durch die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz  
am 19.10.2017

Die Delegiertenversammlung der Psychotherapeutenkammer Hamburg hat in ihrer Sitzung am 14. September 2016 aufgrund von § 19 Abs. 1, Abs. 2 Ziffer 1 und § 6 Abs. 6 des Hamburgischen Kammergesetzes für die Heilberufe (HmbKGGH) vom 14.12.2005 (HmbGVBl. Nr. 42, S. 495 ff.), zuletzt geändert am 15. Dezember 2015 (HmbGVBl. S. 362, 364) die nachfolgende Beitragsordnung der Psychotherapeutenkammer Hamburg beschlossen, die die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz gemäß § 57 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 Ziffer 1 HmbKGGH am 27.09.2016 genehmigt hat.

**Inhalt**

<b>§ 1</b>	<b>Beitragspflicht</b> .....	<b>2</b>
<b>§ 2</b>	<b>Beitragshöhe</b> .....	<b>2</b>
<b>§ 3</b>	<b>Beitragsbemessung</b> .....	<b>2</b>
<b>§ 4</b>	<b>Beitragsfestsetzung</b> .....	<b>4</b>
<b>§ 5</b>	<b>Fälligkeit</b> .....	<b>4</b>
<b>§ 6</b>	<b>Fehlerhafte Veranlagung</b> .....	<b>5</b>
<b>§ 7</b>	<b>Zahlungsweise, Beitreibung</b> .....	<b>5</b>
<b>§ 8</b>	<b>Beitragsbefreiung, Beitragsnachlass, Stundung, Ratenzahlung</b> .....	<b>5</b>
<b>§ 9</b>	<b>Veröffentlichung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung</b> .....	<b>5</b>
<b>§ 10</b>	<b>Inkrafttreten</b> .....	<b>5</b>

## **§ 1 Beitragspflicht**

(1) Jedes Mitglied der Psychotherapeutenkammer Hamburg entrichtet zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Psychotherapeutenkammer Hamburg einen Beitrag, der sich grundsätzlich aus einem einheitlichen, für alle Kammermitglieder gleichen Grundbeitrag und einem einkommensabhängigen Beitrag zusammensetzt. Bemessungsgrundlage für den einkommensabhängigen Beitrag ist die Höhe der Einkünfte gemäß § 3.

(2) Beitragspflichtige Kammermitglieder der Psychotherapeutenkammer Hamburg sind alle Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die gemäß § 2 Absatz 1 HmbKGGH Pflichtmitglieder oder freiwillige Kammermitglieder der Psychotherapeutenkammer Hamburg sind.

(3) Für freiwillige Kammermitglieder kann die Delegiertenversammlung einen einkommensunabhängigen Beitrag festlegen.

(4) Kammermitglieder, die in psychotherapeutischer Ausbildung sind, können von der Delegiertenversammlung beitragsfrei gestellt werden.

(5) Kammermitgliedern, die zeitweise nicht psychotherapeutisch tätig sind und dies entsprechend belegen, wird für diesen Zeitraum, wenn er länger als sechs Monate dauert, nur der Grundbeitrag berechnet.

(6) Kammermitglieder, die zum Stichtag 1. Februar des jeweiligen Jahres auch als Ärztin oder Arzt berufstätig sind, werden mit ihrem Einkommen aus psychotherapeutischer und ärztlicher Tätigkeit eingestuft. Der sich daraus ergebende Beitrag wird halbiert, wenn die Mitgliedschaft in einer Ärztekammer nachgewiesen wird.

(7) Kammermitglieder, die zum Stichtag 1. Februar des jeweiligen Jahres in zwei Psychotherapeutenkammern Mitglied sind, zahlen an die Psychotherapeutenkammer Hamburg die Hälfte des nach dieser Beitragsordnung errechneten Beitrages.

## **§ 2 Beitragshöhe**

Die Höhe des Grundbeitrages, des einkommensabhängigen Beitrages sowie des Höchstbeitrages wird jährlich zusammen mit dem Beschluss über den Haushaltsplan von der Delegiertenversammlung festgelegt. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag.

## **§ 3 Beitragsbemessung**

(1) Bemessungsgrundlage für den einkommensabhängigen Beitrag ist das Einkommen des Kalenderjahres, das drei Jahre vor dem betreffenden Haushaltsjahr erzielt worden ist. Nicht zu berücksichti-

gen sind Einkünfte aus berufsfremder Tätigkeit, Einkünfte aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung, Versorgungsbezüge sowie Entgeltersatzleistungen (zum Beispiel Krankengeld, Verletzengeld, Arbeitslosengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld). Die für die Beitragsberechnung zugrunde zulegenden Einkünfte werden wie folgt ermittelt:

1. Bei Kammermitgliedern, die Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit erzielen, wird das steuerpflichtige Bruttoeinkommen als Ergebnis der Einnahme-Überschussrechnung nach Abzug des halben Beitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung sowie zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Beitragsbemessungsgrenzen zugrunde gelegt.
2. Berechnungsgrundlage bei Kammermitgliedern, die in einem Arbeitsverhältnis oder einem arbeitnehmerähnlichen Beschäftigungsverhältnis stehen, ist der Bruttoarbeitslohn aus nichtselbständiger Berufsausübung unter Abzug der Werbungskosten.
3. Für die Beitragsberechnung herangezogen werden auch Nebeneinkünfte abzüglich der Betriebsausgaben oder der Werbungskosten, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit anfallen. Weitere Ausgaben dürfen bei der Berechnung nicht abgesetzt werden.

Wenn ein Kammermitglied Einkommen im Sinne dieser Beitragsordnung sowohl aus selbständiger als auch aus nicht selbständiger Tätigkeit oder aus Nebeneinkünften erzielt, gelten 1. bis 3. für das jeweilige Einkommen entsprechend. Der Beitrag ergibt sich in diesen Fällen als Summe der Einzelbeiträge jeder Einkunftsart.

(2) Berufsausübung im Sinne der Beitragsordnung ist jede Tätigkeit, bei der psychotherapeutische Fachkenntnisse vorausgesetzt, angewendet oder verwendet werden (zum Beispiel Ausübung von Psychotherapie, Tätigkeiten in Forschung, Lehre, Aus-, Fort- und Weiterbildung, Supervision, Beratung, Gutachtenerstellung, im Publikations- oder Verlagswesen, in Wirtschaft und Verwaltung sowie ehrenamtliche Tätigkeiten in der Berufspolitik und Gremien der Selbstverwaltung).

(3) Im Jahr des Erhalts der Approbation oder der Berufserlaubnis wird nur der Grundbeitrag erhoben.

(4) In den drei Jahren, die der Erteilung der Approbation oder der Berufserlaubnis folgen, wird bei angestellten Kammermitgliedern der Beitrag auf Grundlage einer aktuellen Gehaltsbescheinigung errechnet. Bei selbständigen Kammermitgliedern wird aufgrund einer vom Kammermitglied vorgelegten Einkommensschätzung ein vorläufiger Beitrag berechnet und erhoben, soweit keine anderen Einkommensnachweise vorliegen. Der Steuerbescheid ist nachzureichen, sobald er dem Kammermitglied vorliegt. Nach der Einreichung des Steuerbescheides wird der endgültige Beitrag berechnet. Bei Einkünften aus selbständiger und nicht selbständiger Tätigkeit wird der einkommensabhängige Beitrag auf Grundlage der jeweiligen Einkommensanteile berechnet.

(5) Bei angestellten Kammermitgliedern wird ab dem erstmaligen Erhalt von Altersbezügen auf Antrag der Beitrag auf Grundlage einer aktuellen Gehaltsbescheinigung errechnet. Bei selbständigen Kammermitgliedern wird auf Antrag ein vorläufiger Beitrag aufgrund einer vom Kammermitglied vorgelegten Einkommensschätzung berechnet und erhoben, soweit keine anderen Einkommensnachweise vorliegen. Der Steuerbescheid ist unverzüglich nachzureichen. Nach der Einreichung des Steuerbescheides wird der endgültige Beitrag berechnet. In dem Jahr des erstmaligen Erhalts von

Altersbezügen ergibt sich der Beitrag aus der Summe der Einzelbeiträge, die sich vor erstmaligem Erhalt der Altersbezüge entsprechend § 3 Absatz 1 und ab erstmaligem Erhalt der Altersbezüge entsprechend Satz 1 und Satz 2 dieses Absatzes berechnen. Der Nachweis über die Altersbezüge ist mit dem Antrag einzureichen.

#### **§ 4 Beitragsfestsetzung**

(1) Die Beitragsfestsetzung erfolgt auf Basis der von den Kammermitgliedern mitgeteilten Einkommensverhältnisse. Alle für die Beitragsfestsetzung erforderlichen Angaben sind wahrheitsgemäß zu machen. Jedes Kammermitglied ist berechtigt, sich anstelle einer Mitteilung seiner Einkommensverhältnisse zur Zahlung des Höchstbeitrages bereit zu erklären. Wird diese Erklärung abgegeben, wird für das Kammermitglied der Höchstbeitrag festgesetzt. Die Erklärung muss für jedes Beitragsjahr neu abgegeben werden.

(2) Die Psychotherapeutenkammer Hamburg erstellt für die Beitragsfestsetzung einen Beitragsfragebogen, der von den Kammermitgliedern auszufüllen und an die Psychotherapeutenkammer Hamburg in der dort genannten Frist zurückzusenden ist. Der Beitragsfragebogen sieht die Möglichkeit einer Erklärung nach § 4 Absatz 1 Satz 3 vor.

(3) Dem Beitragsfragebogen muss der Auszug des Einkommensteuerbescheides des Bezugsjahres der Beitragsbemessung oder eine schriftliche Bestätigung der Steuerberaterin oder des Steuerberaters oder ersatzweise eine eidesstattliche Erklärung über die Richtigkeit der Angaben beigelegt werden. Das gilt nicht, wenn sich das Kammermitglied gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 zur Zahlung des Höchstbeitrages bereit erklärt hat. Der Beitragsfragebogen und der erforderliche Nachweis (Kopie des Steuerbescheides bzw. Bestätigung der Steuerberaterin oder des Steuerberaters) sind der Psychotherapeutenkammer Hamburg für jedes Kammermitglied gesondert vorzulegen und müssen das von diesem Kammermitglied erzielte Einkommen aus der beruflichen Tätigkeit einzeln ausweisen. Der Steuerbescheid als Nachweis ist unverzüglich nach Erhalt nachzureichen, wenn er zum Zeitpunkt der Abgabe des Beitragsfragebogens noch nicht vorliegen sollte.

(4) Macht das beitragspflichtige Kammermitglied trotz Mahnung keine oder unvollständige Angaben zu seinen Einkommensverhältnissen oder liegt dem Beitragsfragebogen trotz Mahnung nicht nach § 4 Absatz 3 der Auszug des Einkommensteuerbescheides oder eine schriftliche Bestätigung der Steuerberaterin oder des Steuerberaters oder eine eidesstattliche Erklärung bei, so wird durch die Psychotherapeutenkammer Hamburg gegen das säumige Kammermitglied der Höchstbeitrag zuzüglich eines pauschalen Verwaltungskostenzuschlages von 20 vom Hundert des Höchstbeitrages festgesetzt.

#### **§ 5 Fälligkeit**

Der Beitrag wird mit dem Zugang des Beitragsbescheides beim Kammermitglied fällig.

## **§ 6**

### **Fehlerhafte Veranlagung**

(1) Aufgrund fehlerhafter Angaben zu den Einkommensverhältnissen überzahlte Beiträge werden auf Antrag zurückgezahlt. Der Rückzahlungsanspruch verjährt drei Jahre nach Ablauf des Beitragsjahres.

(2) Aufgrund fehlerhafter Angaben zu den Einkommensverhältnissen zu wenig entrichtete Beiträge werden von Amts wegen nachgefordert. Der Nachforderungsanspruch verjährt drei Jahre nach Ablauf des Beitragsjahres.

(3) Die Psychotherapeutenkammer Hamburg kann vom beitragspflichtigen Kammermitglied verlangen, sein Einkommen aus der beruflichen Tätigkeit in geeigneter Form nachzuweisen. Führt das Kammermitglied den Nachweis nicht innerhalb einer zu setzenden angemessenen Frist, so gilt § 4 Absatz 4 entsprechend.

## **§ 7**

### **Zahlungsweise, Beitreibung**

(1) Der Beitrag kann durch Überweisung oder durch Erteilung einer Einzugsermächtigung von einem Girokonto gezahlt werden.

(2) Rückständige Beiträge werden zweimal mit monatlicher Zahlungsfrist angemahnt.

(3) Kommt das beitragspflichtige Kammermitglied nach der zweiten Mahnung innerhalb eines Monats seiner Zahlungspflicht nicht oder nicht vollständig nach, wird der Beitrag zusammen mit den hierdurch entstehenden Auslagen beigetrieben.

## **§ 8**

### **Beitragsbefreiung, Beitragsnachlass, Stundung, Ratenzahlung**

Die Psychotherapeutenkammer Hamburg kann auf Antrag für das jeweilige Beitragsjahr eine Beitragsbefreiung, einen Beitragsnachlass, Stundung oder Ratenzahlung auf den Gesamtbeitrag festsetzen, wenn ein Kammermitglied durch Vorlage eines aktuellen Einkommensnachweises und einer schriftlichen Darlegung eine wirtschaftliche Notlage belegt. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

## **§ 9**

### **Veröffentlichung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung**

Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung gemäß § 2 sind im Mitteilungsblatt der Psychotherapeutenkammer Hamburg bekannt zu geben.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung der Beitragsordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung der Psychotherapeutenkammer Hamburg vom 14.09.2016 in der geltenden Fassung außer Kraft.